

Kurztitel

Auflassung mehrerer Abschnitte von Bundesstraßen in der Steiermark

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 65/2000

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

18.02.2000

Text

Der Straßenteil

1. der B 20 Mariazeller Straße von km 91,00 bis km 91,64, von km 92,27 bis km 92,40 und von km 93,45 bis km 93,90, wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 596/1993 bestimmten - Abschnitt "Wegscheid-Gollrad",
2. der B 57 Fehringner Straße von km 68,50 bis km 70,87 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 419/1994 bestimmten - Abschnitt "Umfahrung Pertlstein",
3. der B 66 Gleichenberger Straße von km 17,85 bis km 18,47 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 375/1994 bestimmten - Abschnitt "Kreuzung Kornberg",
4. der B 72 Weizer Straße von km 28,30 bis km 29,55, von km 30,0 bis km 30,075, von km 31,04 bis km 31,20 und von km 31,63 bis km 31,85 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 541/1982 bestimmten - Abschnitt "Büchl-Bachl",
5. der B 72 Weizer Straße von km 32,60 bis km 33,30 und von km 33,65 bis km 34,35 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 294/1991 bestimmten - Abschnitt "Kriechspur Hart",
6. der B 72 Weizer Straße von km 59,25 bis km 59,62 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 51/1990 bestimmten - Abschnitt "Abzweigung Strallegg",
7. der B 73 Kirchbacher Straße von km 13,70 bis km 14,55 und von km 17,20 bis km 17,50 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 597/1990 bestimmten - Abschnitt "Hühnerberg-Edelstauden",
8. der B 74 Sulmtal Straße von km 33,378 bis zur Einbindung in die B 76 Radlpaß Straße wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 10/1980 bestimmten - Abschnitt "Fuchswirt-Burgegg",
9. der B 96 Murtal Straße von km 5,80 bis km 6,15 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 58/1992 bestimmten - Abschnitt "Pichl",
10. der B 113 Schoberpaß Straße von km 61,800 bis km 62,605 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 496/1981 bestimmten - Abschnitt "Anschlußstelle Rottenmann",
11. der B 114 Triebener Straße von km 6,435 bis km 6,640 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 582/1988 bestimmten - Abschnitt "Hohentauern II",
12. der B 114 Triebener Straße von km 22,78 bis km 23,025 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 494/1996 bestimmten - Abschnitt "Hiasbauerbrücke",

13. der B 114 Triebener Straße von km 25,569 bis km 25,950 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 264/1994 bestimmten - Abschnitt "Trendlerbrücke",
 14. der B 115 Eisen Straße von km 81,70 bis km 85,30 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 677/1990 bestimmten - Abschnitt "Essling",
 15. der B 115 Eisen Straße von km 79,988 bis km 81,00 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 302/1973 bestimmten - Abschnitt "Umfahrung Altenmarkt",
 16. der B 116 Leobener Straße von km 146,40 bis km 146,70 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 326/1979 bestimmten - Abschnitt "Leoben",
 17. der B 116 Leobener Straße von km 153,2 bis km 154,4 und von km 159,04 bis km 159,85 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 42/1977 bestimmten - Abschnitte "Bruck-Leoben" und Anschlußstelle "Leoben/Ost",
 18. der B 145 Salzkammergut Straße von km 89,00 bis km 89,80 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 489/1982 bestimmten - Abschnitt "Kainisch" und
 19. der B 308 Ennstal Ersatzstraße (seit 20. 8. 1999: B 320 Ennstal Straße) von km 59,20 bis km 61,58 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen - mit Verordnung BGBl. Nr. 334/1976 bestimmten - Abschnitt "Umfahrung Gröbming"
- für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.